RÖDER JOURNAL

Ausgabe: 07/2023

unabhängige Zeitung der Region
mit dem Amtsblatt der Stadt Gröditz

Ausgabetag: 28.07.2023
nächste Ausgabe: 25.08.2023

Stadt Gröditz

unabhängig · überparteilich · überregional

Tel. 035263/ 17 87 41 · Fax 035263/ 17 87 42 · Email: reddiebuero@gmail.com

14. Bürgermeisterempfang der Stadt Gröditz

Am Mittwoch, den 21. Juni 2023 fand der mittlerweile 14. Bürgermeisterempfang der Stadt Gröditz statt – der allererste für Bürgermeister Enrico Münch. Bei sommerlichen Hochtemperaturen freuten sich über 300 Gäste und Vertreter aus Politik und Wirtschaft, dem Stadt- und Vereinsleben, dem Feuerwehr- und Polizeiwesen, den Einrichtungen sowie zahlreiche Gewerbetreibende auf einen gemeinsamen Nachmittag im gemütlichen Ambiente des Dreiseithofes Gröditz. Alle warteten natürlich auch gespannt auf die Ehrung des diesjährigen verdienstvollen Bürgers. Für einen quirligen und musikalischen Auftakt sorgten die kleinen Tänzerinnen des Super Dance Club Gröditz ehe auch der Gröditzer Frauenchor des Kultur- und Heimatvereins mit seinen Gesangsdarbietungen das Publikum begeistern durfte. Jung und Alt hatten sichtlich viel Spaß auf der Bühne.

Bürgermeister Enrico Münch eröffnete stolz seinen „ersten Bürgermeisterempfang“ und gab in seiner Rede einen Rückblick auf die bisherige Amtszeit, die seither von vielen Ereignissen und Projekten geprägt war, welche gemeinsam angestoßen und umgesetzt wurden. Der Bürgermeister sprach noch einmal ein herzliches Dankeschön an die Mitarbeiter der Stadtverwaltung, an die Stadträte, Vereine und Unternehmer und seinen ganz besonderen Dank richtete Enrico Münch an die Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehren. Für die nächste Laudatio betrat Lars Albrecht die Bühne und verkündete den diesjährigen Ehrennadelträger - Ronald Hubrig. Sportkamerad Ronald Hubrig, der seit 1986 im Ortsteil Nauwalde lebt, hat einen Großteil der Fußballgeschichte unserer Region nicht nur miterlebt, sondern diese auch aktiv geprägt. Als Nachwuchsspieler in Wainsdorf begann seine Fußballkarriere ehe er zu Gröditz wechselte und 1977 sogar gemeinsam mit Ulf Kirsten bei der Endrunde des BFA Pokal spielte. Ab 1999 trainierte Ronald Hubrig zuerst den Nachwuchsbereich in Nauwalde, wo er im selben Jahr den Kreismeistertitel mit seinen C-Junioren gewann, unter denen auch sein Sohn Christian mitspielte - später trainierte er dann die Nauwalder Herrenmannschaft. Neben seiner Spieler- und Trainertätigkeit leistete er viel „neben dem Fußballplatz“ und organisierte u.a. Sportfeste. Für seine großen Verdienste für die Stadt Gröditz insbesondere die Tätigkeiten im Kinder- und Jugendsport erhielt Herr Hubrig im Beisein seiner Familie die Ehrennadel und Ehrenurkunde. Bürgermeister Enrico Münch, der selbst ein ehemaliger Mitspieler war, überreichte ihm die Auszeichnungen mit dankenden Worten. Aber die große Überraschung kam erst noch: Große und kleine Vertreter der Fußballclubs SV Saxonia Nauwalde und Wainsdorfer SV marschierten freudig Richtung Bühne, um die Ehrung mit ihrem Fußballhelden im Konfettiregen gemeinsam zu feiern. Beim sommerlichen Buffet konnten die Gäste auf dem Hof flanieren, interessante Gespräche führen, sich vernetzen und den Abend gemütlich ausklingen lassen.

Wir sagen Danke

FUN BOX Röderaue
Fotografie Sandra Grebe
Weinhandlung Thiel
Frauenchor Gröditz
Super-Dance-Club Gröditz e.V.
Fleischerei Richter GmbH & Co.KG
aus Oederan/Erzgebirge
Eiscafé Italia

Das Interview mit Frau Dr. medic. Ute Seeber-Hoppe

Frau Dr. Seeber-Hoppe, es geht in Gröditz das Gerücht um, dass Sie zum Jahresende 2023 Ihren Beruf, wie man so schön sagt, „an den Nagel hängen"?
Frau Dr. Seeber-Hoppe: Das war eigentlich so geplant, doch leider ist die Entwicklung eine andere. Da ich zu diesem Zeitpunkt keine/n Nachfolger/in finden konnte, habe ich mich in Abstimmung mit meiner Familie entschieden, mindestens ein Jahr ganztägig die Praxis mit meinem Kollegen Dr. Olaf Hußler weiter zu betreiben. Danach werde ich wahrscheinlich verkürzt, die nach ihrer Facharztausbildung nach Gröditz kommende zukünftige Kollegin einarbeiten. Ich kann meine Patienten, die ich teilweise schon seit Ende meines Studiums 1982 betreue, nicht einfach ohne ärztliche Versorgung „im Regen stehen lassen". Das würde gegen meine berufliche Moral sprechen.

Warum ist es so schwer, einen Facharzt für Allgemeinmedizin nach Gröditz zu bekommen?
Frau Dr. Seeber-Hoppe: Diese Frage ist sehr vielschichtig zu beantworten. Ich sehe Gründe u.a., dass ein Landarzt derzeit gegenüber einem anderen Facharzt schlechter bezahlt wird, dass generell zu wenig Allgemeinmediziner in den letzten Jahren ausgebildet wurden, dass die Einrichtung einer neuen Praxis einen mindest sechsstelligen finanziellen Aufwand erfordert, dass die Bürokratie von Jahr zu Jahr steigt und als wichtigster Grund, die enorme tägliche Belastung, durch den schon heute vorhandenen Mangel an Landärzten immer mehr zunimmt. Ich arbeite zurzeit an drei Tagen in der Woche generell von 7.15 Uhr bis 21.00 Uhr, an den anderen beiden Tagen acht bis neun Stunden. Hinzu kommen noch aller sechs bis acht Wochen ärztliche Notdiensteinsätze in Gröditz und Riesa. Ein ärztlicher Praktikant in meiner Praxis sagte einmal: „Ich gehe lieber als Stationsarzt ins Krankenhaus. Da habe ich erstmal keinen Investitionsaufwand, einen geregelten Arbeitstag und wenig oder gar keine Überstunden und die Bürokratie nimmt mir darüber hinaus die Krankenhausverwaltung zum überwiegenden Teil ab." In diesem Zusammenhang sagte er noch folgendes: „Ich lebe doch nicht, um nur zu arbeiten, sondern ich arbeite, um schön zu leben." Leider ist nicht mehr bei allen jungen Ärzten und Ärztinnen (obwohl man sie nicht alle über einen „Kamm scheren kann") diese erforderliche bedingungslose Leidenschaft, Hingabe und hundertprozentige Einsatzbereitschaft und vor allem der ärztliche Idealismus vorhanden.

Was fehlt konkret Gröditz, dass sich keine Absolventen oder junge Ärzte entscheiden, nach Gröditz zu kommen?
Frau Dr. Seeber-Hoppe: Es sind nicht die unmittelbaren Voraussetzungen, die gegen Gröditz sprechen, sondern viele Ärzte wollen einfach nur in einer Groß- und Universitätsstadt aufgrund des vielfältigen sozialen, kulturellen und sportlichen Angebotes bleiben. Die ersten Fragen meiner Praktikanten waren auch meist nach dem schulischen Angebot ihrer Kinder in Gröditz. Deshalb war ich auch sehr verwundert, dass in der letzten Stadtratssitzung, die Konzeption der Oberschule nicht bestätigt, sondern vertagt wurde. Obwohl ich nicht, die vielleicht berechtigten konkreten Gründe der Verschiebung kenne, ist doch aber jeder verschobener Tag ein verlorener. Wie soll Gröditz für hochqualifizierte Fachkräfte attraktiv werden, wenn nicht alle Abgeordneten einen Neubau und eventuell sogar einer Erweiterung zu einer gymnasialen Schule gemeinsam ohne Parteigrenzen mit all ihren Kräften nicht nur zustimmen, sondern schnellstens aktiv mit vielfältigen Mitteln unterstützen. Meines Erachtens kommt es doch jetzt darauf an, dass die zuständigen Bundestags- und Landtagsabgeordneten, der im Stadtrat vertretenen Parteien durch unsere Gröditzer Abgeordneten mit „ins Boot" für einen Schulneubau geholt werden. Bedanken möchte ich mich an dieser Stelle auch bei unserem familiären Freund Henry Wendt, der jetzt sein Mögliches durch einen Neubau eines Ärztehauses realisiert bzw. beiträgt. Mit unserem neuen Bürgermeister Enrico Münch haben wir ebenfalls einen aktiven Unterstützer.

Haben Sie in nächster Zeit konkrete Maßnahmen, die einen Weiterbetrieb Ihrer Praxis auf lange Sicht ermöglichen?
Frau Dr. Seeber-Hoppe: Wie schon oben gesagt, wird unsere Praxis die nächsten Jahre in gleicher Stärke weiter betrieben. Langfristig, und da spreche ich von 2030 und später, sind die zwei Arztstellen durch familiären Nachwuchs aller Wahrscheinlichkeit gesichert. Das hindert uns jedoch nicht, weiterhin bei Absolventen, bei eventuell kommenden Praktikanten und bei der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen und der Landesärztekammer für Gröditz zu werben. Gröditz kann auf alle Fälle vier Allgemeinmediziner durch die Überalterung der Bevölkerung unserer Stadt und der umliegenden Gemeinden gebrauchen - besser benötigen.

Frau Dr. Seeber-Hoppe, wir bedanken uns abschließend ganz herzlich für dieses ausführliche und informative Interview und die Zeit, die Sie sich dafür genommen haben.

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen
03944-36160, www.wm-aw.de
Wohnmobilcenter am Wasserturm

VERSORGUNG NACH MASS
APOTHEKE AM MARKT
Apotheker Thomas Baumgertel
Ihre Apotheke mit einer umfassenden Gesundheitsberatung bis hin zum kostenlosen Lieferservice. Mit unseren Dienstleistungen bieten wir mehr als nur Medikamente.
Marktstraße 16 · 01609 Gröditz
Tel. (035263) 68083 Fax (035263) 68084
www.apoammarkt.com
Öffnungszeiten:
Mo.-Fr. 8.00-18.30 Uhr und Sa. 8.30-12.00 Uhr

Fenster Schilling
Fachbetrieb Gerd Schilling
01609 Spansberg, Am Anger 23
GLAS
TORE
TÜREN
FENSTER
ROLLÄDEN
VORDÄCHER
INSEKTENSCHUTZ
ÜBERDACHUNGEN
BALKONVERGLASUNG
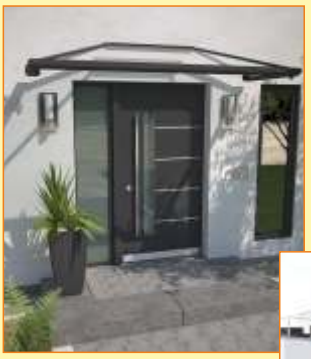
HAUSTÜRVORDACH
TERASSENÜBERDACHUNG mit SCHIEBEELEMENTEN

☎ 035263/ 31 339 · Fax: 035263/ 31 602
E-Mail: info@fenster-schilling.de
www.fenster-schilling.de

Handgemachtes, Gymnastik, Luftfahrt und mehr - bunte Schulprojektwoche als Einklang in die Sommerferien

Neues entdecken, reinschnuppern oder das Lieblingsthema vertiefen - all das konnten die Schülerinnen und Schüler der Oberschule „Siegfried Richter“ Gröditz in der Projektwoche und hatten damit einen schönen Einklang in die Sommerferien. Schulleitung, Lehrkräfte sowie Partner und Unterstützer der Oberschule haben dieses Jahr wieder ganz tolle und interessante Projekte vorbereitet.

Für kreative Köpfe war so einiges dabei: Töpferei, Linolschnitt und ein gemeinsamer Graffiti-Workshop mit Profi Sebastian Bieler. Neben dem allseits beliebten Volleyball an der Schule gab es auch sportlich-aktive Besonderheiten, wie bei dem Projekt „Sport einmal anders" im Kletterpark und rhythmische Sportgymnastik - Ein großes Lob geht an die Mädchen für ihre eindrucksvollen Darbietungen, die mit Reifen, Bällen und Keulen in gerade mal zwei bis drei Tagen Übung eine perfekte Kür zusammengestellt und vor Publikum präsentiert haben (s. Bild). Auch Natur und Umweltschutz sind allzeit wichtige Themen, die in die Projektwoche eingeflossen sind: So konnten Schüler mit dem Bauhof Gröditz unter dem Motto „Sauberes Gröditz“ im Stadtgebiet auf die Pirsch gehen und im Werken-Kabinett wurden Insektenhotels angefertigt und mit Naturmaterialen verfeinert. Die Kinder und Jugendlichen im Projekt des Stadtteiltreffs haben für das Wohngebiet Hoch- und Blumenbeete aus Paletten angefertigt. Es wurde gekocht, Englisch und Spanisch gesprochen, „Buchtrailer“ in Zusammenarbeit mit der Stadtbibliothek Gröditz sind entstanden, die „Nachwuchschemiker" hatten einen Ausflug zu PTFE Glaubitz und verschiedene Mathespiele wurden ausgetestet. Das Geschichts-Team ging den interessanten Themen „Alltag im Römischen Reich“ und „Gröditz in der Zeit der Naziherrschaft“ auf die Spur. Beim Projekt „Luftfahrt“ war von der Theorie bis zum praktischen Modellbau alles dabei - Highlight war hier der Ausflug ins Verkehrsmuseum, wo der „Traum vom Fliegen“ chronologisch dargestellt wurde und im Experimentierraum die Aerodynamik und der Flugsimulator getestet werden konnten. „Sound of Gröditz“ war eine ganz neue Projektidee - Schüler dieses Projektes haben Töne und Geräusche im Stadtgebiet mit Aufnahmegeräten eingefangen und ein Klangmixtape unter fachmännischer Anleitung erstellt.

Am Donnerstag, den 6. Juli 2023 wurden diese vielen tollen Projekte stolz und in Anwesenheit aller Beteiligten sowie Eltern und Geschwister der Schülerinnen und Schüler vorgestellt. Ein großer Dank geht an alle Beteiligte, die diese Projektwoche begleitet und unterstützt haben.

Text: Bogatzki,
Stadtverwaltung Gröditz

Große Würdigung für Gröditzer Oberschüler mit 1,1 Notendurchschnitt

Am 03. Juli 2023 wurden die besten Realschulabsolvent*innen in der Frauenkirche Dresden vom sächsischen Kultusminister Ch. Piwarz und dem Präsidenten des sächsischen Landtages, M. Rößler, höchstpersönlich zu ihrer hervorragenden Leistung beglückwünscht. Unter den Teilnehmer*innen befand sich auch Tim Baumgarten - ein nun ehemaliger Schüler der Gröditzer Oberschule. Er erzielte in allen Fächern (außer Sport) die Note 1 und kann somit einen Gesamtdurchschnitt von 1,1 verzeichnen. Als Nächstes strebt er am Beruflichen Gymnasium Großenhain das Abitur an, um anschließend ein Lehramtsstudium an einer Universität zu beginnen. Dafür erntet er großen Respekt.

S. Arlt
Schulleiterin

Fahrschule Gerber

Nächste Theoriekurse
in Gröditz und Riesa
09.10.-16.10.2023
21.11.-12.12.2023

Hauptsitz Gröditz · Pilstergasse 11 · 01609 Gröditz · Tel.: 03 52 63/6 79 12
Niederlassung Riesa · Lommatzscher Str. 6 · 01587 Riesa · Tel.: 0 35 25/77 32 15

AWC Aus- und Weiterbildungs Center für Kraftfahrer GmbH

Qualifizierung zum/zur Kraftfahrer/in im Güterkraft- oder Personenverkehr

in Riesa, Einstieg wöchentlich, Dauer: 2-6 Monate
Förderung möglich

AWC Aus- und WeiterbildungsCenter für Kraftfahrer GmbH
Lommatzscher Str. 6 · 01587 Riesa · Tel.: 0 35 25/77 32 15

Unsere Neuigkeiten

INSPEKTION
- Nach Herstellervorgabe. Wir überprüfen exakt nach Wartungsplan.
- Älteres Fahrzeug? Kein Problem für uns!

Auch für online Wartungsnachweise z. B. Mercedes, BMW, VW ...

NEU!
- Automatikgetriebeölspülung
- Klimaservice auch mit neuem Kältemittel
- AU für Dieselfahrzeuge Euro 6 (Partikelzählung) bei uns möglich

Außerdem!
- professionelle Fahrzeugreinigung
- Scheibenwechsel + Reparatur mit und ohne Kasko

Aktuell: Reifen und Räder für jede Saison!

Sicher fahren mit: Reifen Gang KG
GOODYEAR
DUNLOP
01609 Gröditz · Gewerbering 22
Tel.: (035263) 6420, Fax: (035263) 68998

Beginn des Amtsblattes der Stadt Gröditz
Ausgabe 07/23 vom 28.07.2023

Vom Stadtrat beschlossen:

Aufgrund der §§ 4 und 39 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 hat der Stadtrat der Stadt Gröditz in der öffentlichen Stadtratssitzung am **25.07.2023** folgende Beschlüsse gefasst:

2023/052	Gebührenkalkulation für die Stadt Gröditz
2023/053	Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Gröditz - AbwS
2023/054	Vergabe der Bauleistung: Lieferung und Montage von 108 Urnennischen - 3. Urnenwand, Friedhof Wainsdorfer Straße
2023/060	Aufhebung des Erbbaurechtes des Flurstücks 656 Gemarkung Gröditz zugunsten des Motorsportclubs Gröditz e.V.
2023/063	Bauantrag: Neubau Carport, Gemarkung Gröditz, Flurstück 110/13 (Drosselweg 19, 01609 Gröditz)
2023/064	Voranfrage: Variante 1: Neubau von 3 Wohnhäusern und Variante 2: Neubau von einem Wohnhaus, Gemarkung Gröditz, Flurstück 106/37 (Lange Straße, 01609 Gröditz)
2023/065	6. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung

Öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für Schöffen für die Amtsperiode 2024-2028 gem. § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

Die o. g. Liste liegt vom 31. Juli – 04. August 2023 im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Gröditz während der Dienststunden für Jedermann zur Einsicht aus.
Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll bei der Stadt Gröditz oder dem Amtsgericht Riesa mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Münch
Bürgermeister

6. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung

Aufgrund der §§ 4 und 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), §§ 2 und 9 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) sowie §§ 2 und 6 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz-SächsBestG) vom 08. Juli 1994, zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) hat der Stadtrat der Stadt Gröditz am 25. Juli 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I
Änderung der Satzung

Die Satzung der Stadt Gröditz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 27. Oktober 2015 (Röderjournal Ausgabe 11/2015 vom 27. November 2015) in der Fassung der 5. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 27. Juni 2023 (*RöderJournal* Ausgabe 06/2023 vom 30. Juni 2023) wird wie folgt geändert:

- Die Anlage „Gebührenverzeichnis“ wie beigefügt.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gröditz, den 25. Juli 2023

Münch
Bürgermeister

Anlage, geändert mit 6. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung am 25. Juli 2023
Gebührenverzeichnis zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gröditz
für die kommunalen Friedhöfe Reppis, Wainsdorfer Straße und Schweinfurth sowie für die Trauerhallen auf den Friedhöfen Reppis, Wainsdorfer Straße, Nauwalde, Nieska und Schweinfurth

Gebühren-stelle		Gebührenart		Gebühr	Verlängerungsgebühr pro Nutzungsjahr
1		Grabnutzungsgebühr, 20 Jahre			
	1.1	Urnengrab	pro Grab, 4 Urnen	210,00 €	10,50 €
	1.2	Urnenstele	pro Kammer, 2 Urnen	190,00 €	9,50 €
	1.3	Urneninsel	pro Kammer, 2 Urnen	185,00 €	9,25 €
	1.4	Urnenwand	pro Kammer, 2 Urnen	61,00 €	3,05 €
	1.5	Urnenwald	pro Kammer, 2 Urnen	250,00 €	12,50 €
	1.6	Reihengrab	pro Grab, 1 Grabstelle	500,00 €	
	1.7	Familiengrab	pro Grab, 2 Grabstellen	1.060,00 €	
	1.8	UGA Wainsdorfer Straße	pro Urne	4,90 €	
	1.9	UGA Reppis	pro Urne	72,00 €	
2		Nutzungsgebühr Urnenkammer, 20 Jahre			
	2.1	Urnenstele	pro Kammer, 2 Urnen	1.750,00 €	87,50 €
	2.2	Urneninsel	pro Kammer, 2 Urnen	1.350,00 €	67,50 €
	2.3	Urnenwand	pro Kammer, 2 Urnen	910,00 €	45,50 €
	2.4	Urnenwald	pro Kammer, 2 Urnen	2.100,00 €	105,00 €
3		Nutzungsgebühr Urnengemeinschaftsanlage, 20 Jahre			
	3.1	Wainsdorfer Straße	pro Urne	666,00 €	
	3.2	Reppis	pro Urne	1.050,00 €	
4		Grabherstellungsgebühr	einmalig, pro Grab		
	4.1	Urnengrab		58,00 €	
	4.2	Reihengrab		560,00 €	
5		Trauerhallennutzungsgebühr	pro Nutzung	125,00 €	
6		Friedhofsunterhaltungsgebühr	jährlich, pro Grab bzw. Kammer	48,00 €	
7		Umbettungsgebühr		58,00 €	
8		Gebühr für die Errichtung und Änderung von Grabmalen	einmalig, pro Grab bzw. Kammer	Laut Kostensatzung der Stadt Gröditz	
9		Gebühr für die Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	jährlich, pro Friedhof	Laut Kostensatzung der Stadt Gröditz	

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Impressum für das Amtsblatt der Stadt Gröditz:
Das Amtsblatt der Stadt Gröditz ist unabhängiger Bestandteil des *RöderJournals.* Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Gröditz, Enrico Münch. Verantwortlich für Satz, Gestaltung und Druck: Redaktionsbüro M. Holota und S. Bogatzki/ Stadtverwaltung Gröditz. Das Amtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich. Nachdruck nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung.

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Gröditz (Abwassersatzung - AbwS)

vom 25.07.2023

Aufgrund von § 56 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Neufassung des Art. 1 Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I, 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5); i.V.m. mit § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Neufassung vom 12.07.2013 (SächsGVBl. Seite 503), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 20.12.2022 (SächsGVBl. Seite 705, 733); und der der §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. Seite 62), zuletzt geändert durch Art. 17 Gesetz vom 20.12.2022 (SächsGVBl. Seite 705, 737) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl., Seite 116), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 05.04.2019 (SächsGVBl. Seite 245, 254) hat der Stadtrat der Stadt Gröditz am 25.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

1. Teil - Allgemeines

§ 1
Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Gröditz (im Folgenden: Stadt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung durch den von ihr gegründeten „Eigenbetrieb Abwasser Gröditz“ (im Folgenden: EAG) die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung.
Der EAG ist ein Betrieb der Stadt Gröditz gemäß § 95 a SächsGemO. Er ist ein Unternehmen der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die Verantwortung für das Handeln bleibt bei der Stadt Gröditz.

(2) Als angefallen gilt Abwasser, das

- über eine private Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder
- in privaten abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder
- zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Abwasserbehandlungsanlagen (z. B. Klärwerke, Kleinkläranlagen) sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grenze des unmittelbar an den Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen angrenzenden Grundstückes (Anliegergrundstück) (Anschlusskanäle im Sinne von § 11).

(3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Behandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasser anlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), Hebeanlagen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.

(4) Grundstücke, für die weder eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit noch ein tatsächlicher leitungsgebundener Anschluss über öffentliche Kanäle an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage besteht und deren Abwasser in einer privaten Kleinkläranlage behandelt oder in einer privaten abflusslosen Grube gesammelt und jeweils abgefahren wird, gelten als dezentral entsorgt im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 SächsKAG. Die nicht unter Satz 1 fallenden Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

2. Teil - Anschluss und Benutzung

§ 3
Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallenden Abwasser dem EAG im Rahmen des § 50 SächsWG zu überlassen, soweit der EAG zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

(5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete dem EAG oder dem von ihm beauftragten Unternehmer zu überlassen (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.

(6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

§ 4
Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächstliegende öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann der EAG verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann der EAG den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5
Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen können die nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6
Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammbeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Reinigungstücher, Windeln, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe),
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe,
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke,
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser),
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung in den öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen nicht gewährleistet ist,
7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht,
8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweist, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Merkblattes DWA-M 115/2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegen.
9. Abwasser aus mobilen Toiletten mit Sanitärzusätzen (Chemietoiletten)
10. sonstiges Abwasser sowie Wasser aus Haus- und Grundstücksdrainagen, Niederschlagswasser von unbefestigten Flächen sowie Grundwasser und Wasser aus Gewässern, Brunnen und Quellen.

(3) Der EAG kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(4) Der EAG kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.

(5) § 50 Abs. 3 bis 6 SächsWG bleibt unberührt.

§ 7
Einleitungsbeschränkungen

(1) Der EAG kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert. Die Maximalkonzentrationen der einzelnen Stoffe, welche eingeleitet werden sollen, werden im Einzelfall geprüft und in Abwassereinleitungsverträgen für Indirekteinleiter vereinbart oder per Bescheid festgesetzt.

(2) Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für vorhandene Einleitungen kann der EAG die Einhaltung von bestimmten Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommunalen Einleitwerte nach dem Stand der Technik gemäß Satz 1 in den durch den EAG festgelegten Zeiträumen sicherzustellen. Erfüllt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann der EAG ihn von der Einleitung ausschließen. § 54 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung des EAG.

§ 8
Eigenkontrolle und Wartung

(1) Der EAG kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die private Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartzulassung) auszuführen. Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

(3) Der EAG kann - soweit Absatz 2 nicht zur Anwendung kommt - in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und dem EAG auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebstagebuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

§ 9
Abwasseruntersuchungen

(1) Der EAG kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Er bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.

(2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn

1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder

2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.

(3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 10
Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschrift der §§ 93 WHG, 95 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden.

3. Teil - Anschlusskanäle und private Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 11
Anschlusskanäle

(1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden vom EAG hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen vom EAG bestimmt.

(3) Der EAG stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält mindestens einen Anschlusskanal.

(4) In besonders begründeten Fällen (insbesondere bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann der EAG den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

(5) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Anschlusskanäle (Absätze 3 und 4) sind durch den Abwasserbeitrag nach § 33 abgegolten.

(6) Werden Grundstücke im Trennsystem entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschlusskanal im Sinne des Absatzes 3 Satz 2.

§ 12
Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

(1) Der EAG kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten weitere, sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der erstmaligen Beitragspflicht (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) neu gebildet werden.

(2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle sowie den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen. Mehrere Grundstückseigentümer bzw. sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(3) Der Aufwandsersatz (Absatz 2) entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme und wird mit Abgabenbescheid festgesetzt.

(4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 13
Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung des EAG bedürfen:

1. Die Herstellung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung,

2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (SächsBO-DurchführVO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind beim EAG einzuholen.

§ 14
Regeln der Technik für private Grundstücksentwässerungsanlagen

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

§ 15
Herstellung, Änderung und Unterhaltung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Der EAG ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 8 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist dem EAG vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit dem EAG herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauebene (§ 17) wasserdicht ausgeführt sein.
In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf das auf dem Grundstück anfallende Niederschlags- und sonstiges Wasser nur in den öffentlichen Niederschlagswasserkanal und das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser nur in den öffentlichen Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

(4) Bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.

(5) Änderungen an einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt der EAG auf seine Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient oder für Grundstücke, die einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung erhalten.

(6) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann der EAG den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Der EAG kann die Ausführung der in Satz1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten übertragen.

(7) Stillgelegte private Kleinkläranlagen und private abflusslose Gruben (§ 19 Abs. 9) sind nach Entleerung und Reinigung mit geeignetem Material zu verfüllen oder zu Reinigungsschächten umzubauen oder zu beseitigen. Der Umbau zu Speichern für die Sammlung von Niederschlagswasser kann von dem EAG auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des Sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zugelassen werden. Dem Antrag sind Nachweise der vollständigen Entleerung und ordnungsgemäßen Reinigung beizufügen.

§ 16
Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Die Reinigungsintervalle sind in einem Tagebuch zu dokumentieren. Auf Verlangen ist das Tagebuch Mitarbeitern des EAG vorzulegen. Bei schuldhafter Säumnis ist er dem EAG schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

(2) Der EAG kann vom Grundstückseigentümer und dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergl. dürfen nicht an private Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

(4) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit Abwasserreinigung durch eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.

(5) § 14 gilt entsprechend.

§ 17
Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, z.B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 18
Abnahme und Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

(1) Die private Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch den EAG in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der privaten Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Der EAG ist berechtigt, die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Werden bei der Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder die sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 19
Private Kleinkläranlagen und private abflusslose Gruben

(1) Die Entsorgung des Schlammes aus privaten Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe und des Inhalts abflussloser Gruben erfolgt bedarfsgerecht, für alle anderen privaten Anlagen und in den Fällen des Absatzes 3 Satz 4 erfolgt sie regelmäßig oder nach Bedarf.

(2) Die bedarfsgerechte oder regelmäßige Entsorgung erfolgt zu dem vom EAG für jede Kleinkläranlage und abflusslose Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe bzw. der DIN EN 12566 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe, sowie den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Zeitpunkt oder mindestens in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen. Die DIN und DIN EN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt. Der EAG gibt die Entsorgungstermine bekannt, die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen.

(3) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlammentsorgung ist, dass der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete regelmäßig eine fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführen lässt und dem EAG den etwaigen Bedarf für eine Entleerung unverzüglich anzeigt. Erfolgt anlässlich der Wartung einer Kleinkläranlage eine Schlammspiegelmessung, so ist das Messprotokoll dem EAG unverzüglich zuzusenden; Abs. 8 lit. a) bleibt unberührt. Die Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind. Wird keine Schlammspiegelmessung durchgeführt oder werden die Ergebnisse der Messungen nicht rechtzeitig nach Satz 1 bis 3 dem EAG mitgeteilt, so erfolgt eine regelmäßige Entsorgung.

(4) Der EAG kann die unter Abs. 1 fallenden Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 1 und 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 3 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

(5) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die unter Abs. 1 fallenden Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

(6) Zur Entsorgung und zur Überwachung der Abwasseranlagen nach Absätzen 7 und 8 ist den Beauftragten des EAG ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu gewähren.

(7) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben erfolgt auf Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung. Durch den EAG festgestellte und gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb der gesetzten Frist zu beheben; der EAG ist hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(8) Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Absatzes 7 Satz 1 wird wie folgt durchgeführt:

a) Der Grundstückseigentümer bzw. der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat dem EAG bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle innerhalb von 6 Wochen nach Abschluss der Wartung unaufgefordert zuzusenden.

b) Bei sonstigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage anlässlich der Fäkalschlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Gruben.

(9) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Stillgelegte Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind zu entleeren und durch einen Fachbetrieb zu reinigen. Für die Entleerung der stillgelegten Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Grube erhebt der EAG Abwassergebühren (§§ 39 ff. AbwS). Den Aufwand für die Reinigung sowie die Stilllegung im Übrigen trägt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete.

(10) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

4. Teil - Abwasserbeitrag

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 20
Erhebungsgrundsatz

(1) Die Stadt erhebt durch den EAG zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung (§ 1 Abs. 2) mit Betriebskapital Abwasserbeiträge. Es wird ausschließlich ein Teilbeitrag Schmutzwasserentsorgung erhoben.

(2) Die Höhe des Betriebskapitals für die Schmutzwasserentsorgung wird auf **4.627.806 €** festgesetzt.

(3) Durch Satzung können zur angemessenen Aufstockung des nach Absatz 2 festgesetzten Betriebskapitals gemäß § 17 Abs. 2 SächsKAG weitere Beiträge erhoben werden.

§ 21
Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 20 Abs. 1 unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an öffentliche Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es den Beitragspflichten auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 und 2, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 20 Abs. 1.

(4) Für Grundstücke, denen lediglich eine Entsorgung des Schmutzwassers angeboten wird, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung der Beitrag für Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung (einheitlicher Abwasserbeitrag) erhoben worden ist, wird bestimmt, dass dieser erhobene Beitrag nur als Teilbeitrag Schmutzwasserentsorgung gilt (§17 Abs. 5 SächsKAG). Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erlassenen Beitragsbescheide für die Abwasserbeseitigung mit einem Beitragssatz von 2,00 DM/m² Nutzfläche bzw. 1,02 €/m² Nutzfläche, gelten in der Höhe von 1,02 €/m² Nutzfläche als Beitragsbescheide für die Schmutzwasserbeseitigung.

(5) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 bis 3, für die schon ein erstmaliger Beitrag nach den Vorschriften des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn dies durch Satzung (§ 20 Abs. 3) bestimmt wird.

(6) Grundstücke, die dezentral im Sinne des § 2 Abs. 4 S. 1 entsorgt werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 22
Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungseigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner; Entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.

(3) Mehrere Beitragsschuldner nach Absätzen 1 und 2 haften als Gesamtschuldner.

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Absatzes 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum; Entsprechendes gilt für sonstige dingliche Nutzungsrechte.

§ 23
Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für die Bemessung des Beitrags für die Schmutzwasserentsorgung ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 24) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 25 bis 30).

§ 24
Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche für die Schmutzwasserentsorgung gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zulegen ist,

2. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplans, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zulegen ist,

3. bei Grundstücken, die teilweise in den unter Nummern 1 oder 2 beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche,

4. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder aufgrund § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.

Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung

§ 25
Nutzungsfaktor

(1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung in Bezug auf die Schmutzwasserentsorgung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung. Vollgeschosse liegen vor, wenn die Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt, im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche. Für Grundstücke in Bebauungsplangebieten bestimmt sich das Vollgeschoss nach § 90 Abs. 2 SächsBO.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:

1. In den Fällen der §§ 29 Abs. 2, 3 und 4 und 30 Abs. 5	0,5
2. bei 1-geschossiger Bebaubarkeit und in den Fällen des § 29a	1,0
3. bei 2-geschossiger Bebaubarkeit	1,5
4. bei 3-geschossiger Bebaubarkeit	2,0
5. für jedes weitere, über das 3. Geschoss hinausgehende Geschoss eine Erhöhung um 0,5.	

(3) Gelten für ein Grundstück unterschiedliche Nutzungsfaktoren, so ist der jeweils höchste Nutzungsfaktor maßgebend.

§ 26
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

(1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(2) Überschreiten Geschosse nach Absatz 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die tatsächlich vorhandene Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Absatz 1 maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschosszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

§ 27
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder die Höhe der baulichen Anlagen, sondern durch Festsetzung einer Baumassenzahl, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist eine größere als die nach Absatz 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 28
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl

1. bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5,

2. bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen, entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 3 SächsBO, geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30° festgesetzt ist.

Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Absatz 1 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 29
Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen und sonstige Flächen in Bebauungsplangebieten nach § 30 Abs. 1 BauGB

(1) Bei Grundstücken, auf denen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, wird für jedes zulässige oberirdische und tatsächlich vorhandene unterirdische Parkdeck ein Vollgeschoss zugrunde gelegt; sind mehr oberirdische Parkdecks als zulässig vorhanden, wird die tatsächliche Anzahl zugrunde gelegt. Bei anderen Grundstücken gelten als Geschosse neben jenen nach §§ 26 bis 28 auch oberirdische oder unterirdische Parkdecks als Geschosse; Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Auf öffentlichen Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücken, deren Grundstücksflächen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überbaut werden sollen bzw. überbaut sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder), wird ein Nutzungsfaktor 0,5 angewandt. Die §§ 26, 27 und 28 finden keine Anwendung.

(3) Für Grundstücke in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5.

(4) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 26, 27, 28 und der Absätze 1 bis 3 nicht erfasst sind (z. B. Lagerplätze) gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

§ 29a
Sakralbauten

(1) Vorhandene Kirchen oder vergleichbare Einrichtungen, die sowohl räumlich als auch zeitlich überwiegend für den Gottesdienst genutzt werden, werden mit einem Nutzungsfaktor von 1,0 berücksichtigt.

(2) Setzt ein Bebauungsplan die Zulässigkeit einer Kirche oder vergleichbarer Einrichtungen für den Gottesdienst fest, so ist für diese Nutzung Absatz 1 anwendbar.

§ 30
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 26 bis 29 bestehen

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 26 bis 29 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken (§ 34 BauGB) die Zahl der zulässigen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl vorhanden, so ist diese zugrunde zulegen.

(2) Bei Grundstücken, die nach § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind (z. B. im Außenbereich gemäß § 35 BauGB), ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken, und bei Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0.

(3) Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne von § 25 Abs. 1. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bei Grundstücken nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss oder mit Gebäuden mit nur einem Vollgeschoss und mindestens zwei weiteren Geschossen, die nicht Vollgeschosse im Sinne des § 25 Abs. 1 sind, ergibt sich die Geschosszahl aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(4) Tatsächlich hergestellte oder genehmigte unter- oder oberirdische Parkdecks gelten jeweils als ein Geschoss, auch wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 nicht erfüllen.

(5) Für die in § 29 Abs. 2 bis 4 genannten Anlagen, die in Bereichen der Absätze 1 und 2 liegen, sind § 29 Abs. 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

3. Abschnitt: Entstehung, Höhe und Fälligkeit des Beitrags

§ 31
Erneute Beitragspflicht

(1) Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach § 21 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn

1. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert (z. B. durch Zukauf) und für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war,

2. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert und für die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch die Zuschreibung erhöht,

3. sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung gemäß § 24 Abs. 1 zugrunde lagen, geändert haben,

4. allgemein oder im Einzelfall ein höheres Maß der baulichen Nutzung (§ 25) zugelassen wird oder

5. ein Fall des § 26 Abs. 2 oder ein Fall, auf den diese Bestimmung kraft Verweisung anzuwenden ist, nachträglich eintritt.

(2) Der erneute Beitrag bemisst sich nach den Grundsätzen des § 25. In den Fällen des Absatzes 1 Nummern 2, 4 und 5 bemisst sich der erneute Beitrag nach der Differenz zwischen der bisherigen Situation und der neuen Situation entsprechenden Nutzungsfaktoren; wenn durch die Änderung der Verhältnisse der jeweilige Rahmen des § 25 Abs. 2 nicht überschritten wird, entsteht keine erneute Beitragspflicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des 4. Teils dieser Satzung entsprechend.

§ 32
Zusätzlicher Abwasserbeitrag von Großverbrauchern

Für Grundstücke, die die Einrichtung nachhaltig nicht nur unerheblich über das normale Maß hinaus in Anspruch nehmen, kann der EAG durch besondere Satzungsregelung zusätzliche Beiträge gemäß § 20 SächsKAG erheben.

§ 33
Beitragssatz

Der Teilbeitrag für die Schmutzwasserentsorgung beträgt

1,02 € je m² Nutzungsfläche

§ 34
Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht für die Schmutzwasserentsorgung:

1. in den Fällen des § 21 Abs. 3 mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung,
2. in den Fällen des § 21 Abs. 1, sobald das Grundstück an die Schmutzwasserentsorgung angeschlossen werden kann,
3. in den Fällen des § 21 Abs. 2 mit der Genehmigung des Anschlussantrages,
4. in den Fällen des § 21 Abs. 5 mit dem In-Kraft-Treten der Satzung (-sänderung) über die Erhebung eines weiteren Beitrags,
5. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 mit der Eintragung der Änderung im Grundbuch,
6. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nrn. 3, 4 und 5 mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderungen oder, soweit die Änderungen durch Baumaßnahmen eintreten, mit deren Genehmigung; soweit keine Genehmigung erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem der EAG Kenntnis von der Änderung erlangt hat.

(2) Absatz 1 gilt auch für mittelbare Anschlüsse (§ 13 Abs. 2).

§ 35
Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 36
Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen

Vorauszahlungen auf den nach § 20 Abs. 1 voraussichtlich entstehenden Beitrag für die Schmutzwasserentsorgung werden nicht erhoben.

§ 37
Ablösung des Beitrags

(1) Die erstmaligen Teilbeiträge für die Schmutzwasserentsorgung im Sinne von §§ 20 Abs. 1, 21 Abs. 1 bis 3 können vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

(2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen dem EAG und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, dem Wohnungseigentümer oder dem sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten vereinbart.

(3) Weitere, erneute und zusätzliche Beitragspflichten (§ 21 Abs. 5, §§ 31 und 32) bleiben durch Vereinbarungen über Ablösungen der erstmaligen Teilbeiträge unberührt.

(4) Weitere, erneute und zusätzliche Beiträge können nicht abgelöst werden.

§ 38
Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserbeitrag

Der von Dritten gemäß § 25 Abs. 2 SächsKAG übernommene Erschließungsaufwand wird im nachgewiesenen beitragsfähigen Umfang auf die jeweilige Teilbeitragsschuld der erschlossenen Grundstücke angerechnet.

5. Teil - Abwassergebühren

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 39
Erhebungsgrundsatz

Der EAG erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung, Niederschlagswasserentsorgung, Entsorgung abflussloser Gruben sowie Kleinkläranlagen, für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind, und für sonstiges Abwasser.

§ 40
Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungseigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Gebührenschuldner; Entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.

(3) Gebührenschuldner für die Abwassergebühr nach § 46 Abs. 2 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.

(4) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung

§ 41
Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung

(1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 42 Abs. 1).

(2) Bei Einleitungen nach § 7 Abs. 3 bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

§ 42
Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 50 Abs. 2) gilt im Sinne von § 41 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge

1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung (z. B. Hausbrunnen), die dieser entnommene Wassermenge und
3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.

(2) Auf Verlangen des EAG hat der Gebührenschuldner bei Einleitungen nach § 7 Abs. 3, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nummer 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen, zu unterhalten und anzuzeigen. Die Messeinrichtungen werden vom EAG abgenommen und durch Versiegelung gesichert.

§ 43
Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung

(1) Nach § 42 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt.

(2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Absatz 2 Nummer 3, ausgeschlossen ist.

(3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 Kubikmeter/Jahr und

2. je Vieheinheit Geflügel 3 Kubikmeter/Jahr.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß § 51 des Bewertungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 42 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnermelderechtlich erfasste Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 20 Kubikmeter/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzung entsprechend zu verringern.

(4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind schriftlich gegenüber dem EAG bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen. Mit dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise vorzulegen und die beantragte abzusetzende nicht eingeleitete Wassermenge zu beziffern.

3. Abschnitt: Niederschlagswasserentsorgung

§ 44
Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung

(1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.

(2) Maßstab für die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung ist die versiegelte Grundstücksfläche. Versiegelte Grundstücksflächen sind:

1. die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände,

2. die Flächen der überdachten Terrassen, Freisitze o. ä.,

3. die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind,

4. die sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen,

soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

§ 45
Ermittlung der versiegelten Grundstücksfläche

(1) Die versiegelte Grundstücksfläche wird ermittelt aus der Grundfläche (§24) multipliziert mit der Grundflächenzahl. Die Grundflächenzahl beträgt im Einzelnen:

1. für Grundstücke, im Bereich eines Bebauungsplans, die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl

2. für Grundstücke, soweit deren zulässige Nutzung nicht unter Nr. 3 fällt, im unbeplanten Innenbereich und für Grundstücke für die ein Bebauungsplan keine Grundflächenzahl festsetzt, und die mit Gebäuden oder baulichen Anlagen bebaubar sind, die zulässig sind

   a) in Kleinsiedlungsgebieten und Wochenendhausgebieten: 0,2,
   b) in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Ferienhausgebieten: 0,4,
   c) in besonderen Wohngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten: 0,6,
   d) in Gewerbegebieten, Industriegebieten und sonstigen Sondergebieten: 0,8,
   e) in Kerngebieten: 1,0.

3. Im Übrigen:

   a) für Sport- und Festplätze, Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe: 0,5,
   b) für Außenbereichsgrundstücke, soweit sie nicht unter a) fallen: 0,8,
   c) für Grundstücke, deren Bebaubarkeit sich nicht nach 2a) - 2e) bestimmen lässt (diffuse Bebauung): 0,6.

Zur Berechnung der Grundstücksfläche ist § 24 dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

(2) Ist im Einzelfall die versiegelte Grundstücksfläche (§ 44 Abs. 2) kleiner als die nach Absatz 1 errechnete, so ist diese der Gebührenerhebung auf Antrag des Grundstückseigentümers zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall die versiegelte Fläche größer als die nach Absatz 1 errechnete, so ist diese der Gebührenerhebung zugrunde zu legen.

(3) Wird im Einzelfall nachweislich in zulässiger Weise von der der Gebührenerhebung zugrunde liegenden Fläche (Absätze 1 und 2) nicht das gesamte Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, so ist auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers im Einzelfall die Abwassergebühr angemessen zu kürzen. Dabei sind die versiegelten Grundstücksflächen, die insgesamt oder teilweise, andauernd oder zeitweise nicht in die öffentliche Abwasseranlage entwässert werden, zu berücksichtigen. § 43 Abs. 4 gilt entsprechend.

4. Abschnitt: Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

§ 46
Gebührenmaßstab für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

(1) Für Abwasser, das aus privaten Kleinkläranlagen oder privaten abflusslosen Gruben entnommen wird (§ 1 Abs. 2), bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers.

(2) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

(3) Für Schmutzwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind, bemisst sich die Abwassergebühr nach der entsprechend §§ 42 und 43 ermittelten Abwassermenge. Dies gilt auch für Überläufe von privaten Kleinkläranlagen, die in einen in Satz 1 genannten öffentlichen Kanal entwässern.

5. Abschnitt: Abwassergebühren

§ 47
Höhe der Abwassergebühren

(1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage gereinigt wird **4,62 €** je Kubikmeter Abwasser.

(2) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 44 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird jährlich **0,67 €** je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche.

(3) Für die Teilleistung Entsorgung von **abflusslosen Gruben** beträgt die Gebühr

1. wenn dieses Abwasser gemäß § 46 Abs. 2 beim Klärwerk angeliefert wird **23,09 €** je Kubikmeter Abwasser,

2. wenn dieses Abwasser vom EAG gemäß § 46 Abs. 1 abgeholt wird, **45,74 €** je Kubikmeter Abwasser, wobei die Länge des verwendeten Saugschlauches maximal 30 Meter beträgt.
   Muss ein Saugschlauch mit einer Länge von mehr als 30 Meter eingesetzt werden, wird eine Zulage von **47,60 €** je Leerung berechnet.
   Für die Entleerung an Sonn- oder Feiertagen wird eine Zulage von **297,50 €/m³** berechnet.

(4) Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen beträgt die Gebühr

1. wenn dieses Abwasser gemäß § 46 Abs. 2 beim Klärwerk angeliefert wird **23,09 €** je Kubikmeter Abwasser;

2. wenn dieses Abwasser vom EAG gemäß § 46 Abs. 1 abgeholt wird, **69,18 €** je Kubikmeter Abwasser, wobei die Länge des verwendeten Saugschlauches maximal 30 Meter beträgt.
   Muss ein Saugschlauch mit einer Länge von mehr als 30 Meter eingesetzt werden, wird eine Zulage von **47,60 €** je Leerung berechnet.
   Für die Entleerung an Sonn- oder Feiertagen wird eine Zulage von **297,50 €/m³** berechnet.

6. Abschnitt: Starkverschmutzer

§ 48
Starkverschmutzerzuschläge und Verschmutzungswerte

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben. Die vom EAG vorgegebenen Grenzwerte (§7 Abs.1) sind einzuhalten. Verschmutzungswerte werden nicht festgesetzt, da Starkverschmutzerzuschläge nicht erhoben werden.

§ 49
Kosten der Überwachung von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen

Zuzüglich zu den Gebühren für die Teilleistung der Entsorgung von abflusslosen Gruben (§ 47 Abs. 3) sowie für die Teilleistung der Entsorgung von Kleinkläranlagen (§ 47 Abs. 4) erfolgt die Erhebung einer Gebühr gemäß § 48 Satz 4 SächsWG für die Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung dezentraler Anlagen (abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen) in Höhe von 66,20 € je Anlage und Kontrolle, unabhängig von der Häufigkeit der Entsorgung der dezentralen Anlage. Die Kontrolle erfolgt mindestens alle 2 Jahre.

7. Abschnitt: Gebührenschuld

§ 50
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

(1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.

(2) Die Gebührenschuld entsteht

1. in den Fällen des § 47 Abs. 1, 2, jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) und

2. in den Fällen des § 47 Abs. 3, 4 mit der Erbringung der Leistung bzw. Anlieferung des Abwassers.

(3) Die Abwassergebühren nach Absatz 2 Nummer 1 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.

§ 51
Vorauszahlungen

Jeweils zum 15. April, 15. Juni, 15. August, 15. Oktober und 15. Dezember eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 50 Abs. 2 Nr. 1 zu leisten. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.

6. Teil - Anzeigepflicht, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 52
Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte dem EAG anzuzeigen:

1. den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks,

2. die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist,

3. Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Grundstücksflächen, soweit das Grundstück niederschlagswasserentsorgt wird,

4. die versiegelte Grundstücksfläche, sobald der EAG den Grundstückseigentümer dazu auffordert.

Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenpflichtige dem EAG anzuzeigen:

1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 42 Abs. 1 Nr. 2),

2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 3) und

3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 42 Abs. 1 Nr. 3).

(3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen dem EAG mitzuteilen:

1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;

2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;

3. den Entleerungsbedarf der privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben gemäß § 19 Abs. 3.

(4) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 53
Haftung der Stadt

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt bzw. der EAG nicht zu vertreten haben, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt.

(3) Im Übrigen haften die Stadt bzw. der EAG nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

(4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz) bleibt unberührt.

§ 54
Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

(1) Der EAG kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie, um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.

(2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den EAG von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere private Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 55
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht dem EAG überlässt,
2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
3. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Behandlung, Drosselung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
4. entgegen einer auf Grundlage von § 7 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 erlassenen Regelung Abwasser einleitet,
5. entgegen § 7 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung des EAG in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
6. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht vom EAG herstellen lässt,
7. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung des EAG herstellt, benutzt oder ändert,
8. die private Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt,
9. die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit dem EAG herstellt,
10. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt und entgegen §16 Abs. 1 das Tagebuch nicht ordnungsgemäß führt,
11. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine private Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
12. entgegen § 18 Abs. 1 die private Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
13. entgegen § 52 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem EAG nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 52 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

7. Teil - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 56
Sonstige Leistungen

Die vom EAG im Rahmen seiner Aufgaben laut Satzung erbrachten zusätzlichen Leistungen werden dem Verursacher auf der Grundlage der durchschnittlichen Herstellungskosten bzw. auf der Grundlage der tatsächlich angefallenen Aufwendungen berechnet.

§ 57
Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 58
In-Kraft-Treten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung der Stadt Gröditz vom 26.11.2019 außer Kraft.

Gröditz, den 25.07.2023

Münch
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächs GemO genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

WAHLHELFERINNEN UND WAHLHELFER GESUCHT!

Wann? So, **09. Juni 2024**

Warum? **Wahl zum Europaparlament, Kreistag, Stadtrat**

Wer? **Wahlberechtigte der Stadt**
(Deutscher oder jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der EU, mind. 18 Jahre alt, seit mind. drei Monaten in Gröditz wohnhaft)

Was gibt es dafür? **50 €**

Anmeldung
Tina Noack Tel. (035263) 328-21 t.noack@groeditz.de
Patrice Bönisch Tel. (035263) 328-52 p.boenisch@groeditz.de

Grundschule Gröditz
Schulstraße 10, 01609 Gröditz

Schulanmeldung in Gröditz

Sehr geehrte Eltern,

die Schulanmeldung Ihrer schulpflichtigen Kinder (geboren im Zeitraum vom 01.07.17 bis 30.06.18) für das **Schuljahr 2024/25** erfolgt in der Grundschule Gröditz in der Zeit vom

30. August bis 31. August 2023

Mittwoch, (30.08.23) von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Donnerstag, (31.08.23) von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Mitzubringen sind die Kopie der Geburtsurkunde des Kindes und bei nicht verheirateten Elternteilen die Kopie des Sorgerechtsbescheides.

Telefonische Absprachen zur Änderung der Uhrzeit sind in dringenden Fällen unter Tel.: 035263-529480 (Frau Lehmann) möglich.

M. Hoffmann, Schulleiterin

Neue Bestattungsart auf dem städtischen Friedhof

Seit Juli 2023 bietet die Stadt Gröditz neben zahlreichen Urnenstelen und -wänden auch die Möglichkeit der Erdbestattung im „Urnenwald“ an.

Damit wird das breit gefächerte Angebot um eine weitere würdevolle Bestattungsart ergänzt und der grüne Friedhof erhält mit den neu gepflanzten Bäumen mittelfristig ein stattliches Blätterdach.

brotZeit.
Frühstück und Chancen geben

Wir haben was gegen Hunger – Ein kostenloses Schulfrühstück!

Damit Kinder satt werden und Chancen haben – helfen auch Sie!

brotZeit bedeutet: Kinder erhalten Brot und Zeit vor Schulbeginn. Für 62 Prozent der Eltern deutschlandweit ist aus unterschiedlichen Gründen die Zubereitung des Frühstücks eine große Herausforderung. Mehr als 1.400 Senioren bereiten deutschlandweit für über 10.000 hungrige Schulkinder täglich ein stärkendes Schulfrühstück zu. Unsere Grundschule Gröditz wird zum nächsten Schuljahr in das Projekt aufgenommen.

Wir suchen engagierte Senioren!
Menschen, die ihr Arbeitsleben bereits hinter sich haben, suchen oft nach einer sinnvollen Aufgabe und möchten sich in die Gesellschaft einbringen. Ehrenamtlich als Frühstückshelfer tätig, mit einer Aufwandsentschädigung bedacht, sind sie am Morgen vor Schulbeginn mit Freude dabei, Schulkindern ein Frühstück zuzubereiten.

Anmeldung und Ansprechpartner zum Projekt:
Stadtverwaltung Gröditz | Katrin Müller
Tel. 035263 328-36 | E-Mail k.mueller@groeditz.de

Stadtbibliothek Gröditz

Mediencafé

und Kaffeeklatsch

im Dreiseithof Gröditz

Fr 25.08.23

15.30 Uhr

Erlernen der Grundlagen zum Verständnis neuer Medien, um auch im Alter technische Herausforderungen zu meistern.

Gerne kommen wir auch mit Ihnen ins Gespräch zur Klärung individueller Fragen.

Der Eintritt ist frei! Wir bitten um Anmeldung unter Tel. 035263/67348 oder bibo@groeditz.de

FV GRÖDITZ 1911 e.V. **Juli**

Vorstandswahlen beim FV Gröditz 1911

Am 29. Juni 2023, pünktlich um 19:11 Uhr, startete die Jahreshauptversammlung des FV Gröditz im Dreiseithof Gröditz. Nach den Berichten, der Aussprache dazu und der Entlastung des alten Vorstandes wurde der neue Vorstand für die nächsten zwei Jahre gewählt.
Alter und neuer Präsident ist Klaus Hirschnitz, der damit seine sechste Wahlperiode angeht. Bestätigt wurden weiterhin der 1. Vizepräsident Uwe Jungnickel (Sportlicher Leiter Erwachsenensport) und Falk Ebert (2. Vizepräsident und verantwortlich für den Marketing & Sponsoring). Auch der Schatzmeister André Schrepper wurde in seinem Amt bestätigt. Im Übrigen wurde er, wie alle anderen auch, mit großer Zustimmung wiedergewählt. Den Vorstand komplettieren die erstmalig gewählten Sportkameraden Tino Liberski, Fabien Hennig und Tim Zeller. Ausgeschieden aus dem Vorstand sind Rico Kaiser und Gunter Wendt, sowie bereits seit längerem Thomas Kendziora. Alle drei bleiben dem FVG aber als Mitglieder erhalten und werden sich auch in Zukunft in die Vereinsarbeit einbringen. Danach wurde es emotional. Rainer Nerger und Rainer Gängler wurden zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt.

Neues Ehrenmitglied - Rainer Gängler (l.)

Klaus Hennig wurde für seine jahrelange ehrenamtliche Arbeit in der Geschäftsstelle und als Gründungsmitglied des Vereis nach der Wende gebührend gewürdigt.

Die Legende Alfons Schnurpfeil wurde für sage und schreibe 50 Jahre Trainertätigkeit ausgezeichnet!

Insgesamt konnte man auf erfolgreiche zwei Jahre zurückblicken. Die überwundene Corona-Pandemie hat beim zweitgrößten Verein der Stadt glücklicherweise keine Schäden hinterlassen.

Auszeichnung des Gründungsmitglieds nach der Wende, Klaus Hennig (r.)

Die Mitglieder halten dem Verein die Treue und stehen bedingungslos und geschlossen hinter den gemeinsamen Zielen. Sportlich gesehen ist der FV Gröditz 1911 mit seiner breitgefächerten Jugendarbeit, aber auch im Erwachsenenbereich gut aufgestellt und sieht optimistisch in die Zukunft.

Als vordergründiges sportliches Ziel sind im Nachwuchsbereich die durchgängige Besetzung aller Altersklassen von der G bis zur A-Jugend und natürlich der Klassenerhalt unserer Mannschaften auf Landes- und Kreisebene.
Dem Fußballverein gehören knapp 300 Mitglieder an.

Klaus Hirschnitz

50 Jahre als Trainer!
Legende Alfons Schnurpfeil (2.v.r.)

WWW.FV-GROEDITZ.DE WALDWEG 3B, 01609 GRÖDITZ **TEL. 035263 - 67272** KONTAKT@FV-GROEDITZ.DE

Kleinanzeigen von A-Z

Minibagger- und Arbeitsbühnenvermietung, Baggerarbeiten
Tel. 0178/ 3630203 oder 035263/ 45295

Verleih eines Minibaggers, einer Hebebühne und eines Radladers!
Kai Gaumnitz - Meisterbetrieb für Heizung, Sanitär, Dachklempnerei & Solar
Am Anger 20 A
01609 Gröditz OT Spansberg
Tel.: 035263-46961
Handy: 0175-3616063

Kaufe altes Spielzeug, Blechspielzeug, Eisenbahn, Puppen, Teddy´s, Massefiguren z. B. Soldaten, Gummiindianer, Tiere, DDR Spielzeug, Autos, Postkarten 1. WK u.v.m., Tel. 03533/ 810302

ZU VERMIETEN
3-Raum-Whg in Gröditz ab 08/2023,
EG, 60 m², KM 300€ + NK + Kaut., Bad mit Wanne und Dusche, Bj. 1938, Modern. 1998, Erdgas, V/91kWh/(m²a)
Besichtigung unter 0172/3562888

Der Außergewöhnliche Fund

Lieber Leser, es kommt vor, dass ein Mensch etwas Besonderes haben möchte, und lange danach sucht. Es gibt aber auch zufällige Funde. Der Mensch war gar nicht auf der Suche, aber beim Spaziergang, der Arbeit oder sonstigen Tätigkeit werden kostbare Dinge entdeckt.
Auch der Herr Jesus erzählte Gleichnisse (ein bildhafter Vergleich) von zwei Funden. „Wiederum gleicht das Reich der Himmel einem verborgenen Schatz im Acker, den ein Mensch fand und verbarg. Und vor Freude darüber geht er hin und verkauft alles, was er hat, und kauft jenen Acker. Wiederum gleicht das Reich der Himmel einem Kaufmann, der schöne Perlen suchte. Als er eine kostbare Perle fand, ging er hin, verkaufte alles, was er hatte, und kaufte sie." Matthäus 13,44-46
Der Herr Jesus zeigt hier zwei Menschen auf. Der erste Mensch war bei der Arbeit. Er war gar nicht auf der Suche.
Aber er macht eine besondere Entdeckung. Er findet einen Schatz. Damit er in den Besitz von diesem Schatz kommt, verkauft er sein ganzes Eigentum, um den Acker kaufen zu können. Dadurch wurde er ein reicher Mann. Der andere Mensch war aktiv auf der Suche nach schönen Perlen. Als er eine kostbare Perle findet, verkauft er seinen Besitz, um diese Perle zu bekommen.
Der Herr Jesus vergleicht das Reich der Himmel mit einem Schatz und einer Perle. Vielleicht bist du auf der Suche nach dem Sinn des Lebens. Du möchten wissen, was nach dem Tod auf jeden Menschen zukommt. So gleichst du den Kaufmann der die Perle sucht. Du kannst die Perle finden, aber dazu musst du in der Bibel, dem Wort Gottes suchen. Dort wirst du Antworten auf deine Fragen finden. Dort ist uns aufgezeigt, was der Sinn des Lebens ist.
Vielleicht gleichst du aber den ersten Menschen, du bist nicht auf der Suche. Aber du liest diesen Artikel und erfährst, dass du einen Schatz haben kannst. Dazu musst auch du die Bibel lesen. Dort wirst du einen großen Schatz finden. Ein Schatz, der dein Leben verändern wird, wenn du es zulässt. Du wirst wunderbares erleben.
Gott hat uns seinen Willen in der Bibel mitgeteilt und es ist wichtig, dass wir Menschen seinen Willen kennen und deshalb die Bibel lesen.

Baptisten Brüdergemeinde
Hauptstraße 62; 01609 Gröditz

Gottesdienst	***Sonntag***	***10:00 Uhr***
Bibelstunde	***Mittwoch***	***18:00 Uhr***

2. Gröditzer Gesundheitstag - ein voller Erfolg

Die Bürgervereinigung (BGV) hat am 8. Juni 2023 zum 2. Gesundheitstag in den Dreiseithof Gröditz geladen. Im Zuge der Sicherung der ärztlichen Versorgung entstand der enge Kontakt u.a. mit den Elblandkliniken und letztlich auch die Idee des Gesundheitstages, welchen die BGV gemeinsam mit dem Elblandklinikum Riesa nun ein zweites Mal erfolgreich durchführte.
Über 350 Kinder aus unseren Kindertagesstätten, der Grundschule Gröditz sowie die Jugendlichen der Oberschule „Siegfried Richter" Gröditz und des Stadtteiltreffs Gröditz folgten der Einladung.

Nach einem lehrreichen und aktiven Vormittag für die Kinder und Jugendlichen konnten am Nachmittag auch die Erwachsenen den Gesundheitstag für sich erkunden. Die Physiotherapiepraxen und das Fitnessstudio Injoy Gröditz boten aktive Übungen an und standen für Gesundheitsfragen zur Verfügung. Es wurde geschlemmt und geschnuppert. Nach einem gemütlichen Seniorencafé gab es interessante Vorträge von Fachärzten. Die anschließenden Tanzeinlagen des Super Dance Club e.V. Gröditz brachten Jung und Alt zum Mitmachen und Mitsingen und in der Stadtbibliothek Gröditz konnten sich ruhige Gemüter beim Lesecafé entspannen.
Der 2. Gesundheitstag Gröditz war ein voller Erfolg und soll als feste Tradition fortgeführt werden. Die Organisatoren möchten sich auf diesem Weg nochmals ganz herzlich bei ALLEN Akteuren aus dem Medizin- und Gesundheitswesen, Unterstützern, Ausstellern und natürlich allen kleinen und großen Besuchern bedanken!
Ein besonderer Dank gilt dem FV Gröditz 1911 e.V. und der Bäckerei Raddatz für die kostenlose Versorgung der Kinder und Jugendlichen am Vormittag und der Senioren beim Seniorencafé.

Foto/ Text: S. Bogatzki, Stadtverwaltung Gröditz

Unser Geschäft bleibt vom 18.07. bis 07.08.2023 wegen Urlaub geschlossen!
Gern begrüßen wir Sie wieder ab dem 08.08.2023 zum Einkauf.
Ihr Team der Fleischerei Gröditz!

Unsere Spezialitäten:
- hausgemachte Salate
- **jeden Mittwoch** ist bei uns Schlachtefest mit kesselfrischem Wellfleisch und Hausmacherwurst
- **jeden Donnerstag** gebackenes Spanferkel und frische Kesselwurst

Öffnungszeiten: Di-Fr: 8 - 17 Uhr u. Sa: 8 - 11 Uhr
Hirschfeld Fleisch & Wurstwaren • Reppiser Str. 22 • 01609 Gröditz
Tel.: 035263-33098

Gartenbau
Andreas Schulz
Gartenbau aus Tradition? SCHULZ - ganz ohne Diskussion!!!
Beratung
Ausführung
Gestaltung
Tel.: 035 263 - 60 072
Fax: 035 263 - 33 400
Funk: 0171 - 7 110 141
01609 Frauenhain
Gröditzer Straße 43

Redaktionsbüro M. Holota: Tel. 035263/ 17 87 41
Fax 035263/ 17 87 42 • reddiebuero@gmail.com

- Anzeigen -

Berger & Coll.

Andreas Berger
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Hauptstraße 10, 01589 Riesa, Tel. 03525/ 51 49 99
www.bbc-rechtsanwaelte.de · riesa@bbc-rechtsanwaelte.de

LIPPMANN
Bestattungsinstitut

Tag und Nacht
Gröditz (035263) 61428
Elsterwerda (03533) 3131
www.bestattungsinstitut-lippmann.de

BERATUNG UND BEISTAND
rund um Bestattung und Vorsorge
– individuell und kostengünstig.

Zweigstelle Frau Seyffert-Himmler
Rudolf-Friedrichs-Str. 21A 01609 Röderaue OT Pulsen

Höchste Auszeichnung für Mitglieder der Gröditzer Jugendfeuerwehr

Während viele Kinder ihre Sommerferien am Wasser genießen, verbrachten zwei Mitglieder aus der Jugendfeuerwehr Gröditz eine ganze Woche an der Landesfeuerwehrschule in Nardt. Dabei kämpften sie um die Leistungsspange der Deutschen Jugendfeuerwehr. So musste beispielsweise ein Löschangriff aufgebaut und ein Staffellauf absolviert, sowie ebenfalls die Disziplin Kugelstoßen bewerkstelligt werden. Das alles wird dabei durch eine Schnelligkeitsübung im Schläuche ausrollen und mit einem Fragetest abgerundet. All diese Aufgaben galt es als Gruppe zu erledigen. Komplettiert wurde die Gröditzer Jugendfeuerwehr dabei von Mitgliedern aus Schönfeld und Lampertswalde.

Bereits seit 2003 fährt unser Nachwuchs zur Abnahme der Leistungsspange. Somit ist das Erreichen der diesjährigen Auszeichnung immerhin schon etwas Besonderes - das 20-jährige Jubiläum. Dies unterstreicht einmal mehr die qualitativ hochwertige Ausbildung in den Nachwuchsbereichen der Feuerwehr Gröditz. Am 15.07.2023 konnte dann im feierlichen Rahmen die Leistungsspange der Deutschen Jugendfeuerwehr verliehen werden. Im Beisein zahlreicher Gäste aus dem Feuerwehrwesen und der Politik verlieh der Abnahmeberechtigte der Sächsischen Jugendfeuerwehr, Kamerad Lutz Reißmann, die Leistungsspange im Namen des Präsidenten des Deutschen Feuerwehrverbandes an die beiden Gröditzer Kameraden Louis Stricker und Pascal Maronn. *(OL)*

Impressum: Das ***RöderJournal*** ist eine unabhängige Zeitung für die Stadt Gröditz und die umliegenden Gemeinden. Es erscheint in Gröditz, Frauenhain, Koselitz, Lichtensee, Nauwalde, Nieska, Prösen, Pulsen, Reichenhain, Saathain, Schweinfurth, Spansberg, Stolzenhain und Zabeltitz. **Herausgeber, Layout, Satz und Anzeigenannahme:** Redaktions- & Dienstleistungsbüro M. Holota, L.-v.-Beethoven-Str. 32a, 01609 Gröditz. **Druck:** polyprint Riesa GmbH. Das *RöderJournal* erscheint aller 4 Wochen mit einer Gesamtauflage von 6.000 Stück. **Redaktionsschluss** ist immer der Donnerstag eine Woche vor dem Ausgabetag. Spätere Annahme auf Anfrage. Den nächsten Ausgabetermin entnehmen Sie bitte dem Titelkopf. Preise und Rabatte laut gültiger Preisliste. Für private Anzeigen 50 % Ermäßigung. Für die Gemeindeverwaltungen der oben genannten Gemeinden, gemeinnützige Vereine und nichtkommerzielle Veranstaltungen kostenlose Veröffentlichungsmöglichkeit auf Anfrage. **Verteilung:** Bachmann Direktwerbung, Goethestr. 7, 01589 Riesa, Tel.: 0152/02888826. **Rechte:** Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise oder Kopie, auch von Teilen, einschließlich Teilen aus Anzeigen, nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion und der Urheber. Verstöße werden nach dem Urheberrecht geahndet. Namentlich gekennzeichnete Beiträge müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Dies gilt auch für Leserzuschriften.

Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH

Meißen	Nossener Straße 38	0 35 21/45 20 77
	Krematorium Durchwahl	0 35 21/45 31 39
Nossen	Bahnhofstraße 15	03 52 42/7 10 06
Weinböhla	Hauptstraße 15	03 52 43/3 29 63
Großenhain	Neumarkt 15	0 35 22/50 91 01
Riesa	Stendaler Straße 20	0 35 25/73 73 30
Radebeul	Meißner Straße 134	03 51/8 95 19 17

Krematorium ...die Bestattungsgemeinschaft